

Satzung des Turnvereins Rheinweiler e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Rheinweiler, abgekürzt TV Rheinweiler.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Bellingen, Geschäftsadresse ist die Anschrift des jeweiligen ersten Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt daher den Zusatz „e.V.“.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Der Verein ist Mitglied übergeordneter Verbände. Des weiteren können der Verein oder seine Abteilungen Mitglieder in weiteren Fachverbänden sein.

§4 selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb 4 Wochen Einspruch zulässig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Person.
2. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
3. Verstößt ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Normalfall über das SEPA Einzugsverfahren zu entrichten.

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand und
der Turnrat.

2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Runde.

3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

5. Die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder werden durch den Jugendleiter innerhalb des Vorstands vertreten. Den Jugendleiter unterstützen in seiner Arbeit der Schriftführer der Jugend und der Jugendkassierer, der auch die Jugendkasse verwaltet. Die Jugendkasse ist innerhalb des Vereins ein eigenständiges Unterkonto.

6. Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Übungsleitern betreut werden.

7. Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden, die von Abteilungsleitern geführt werden.

8. Für besondere Aufgaben können nach Bedarf Fachwarte eingesetzt werden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Ausnahme: Für die Wahl des Jugendleiters, des Jugendschriftführers und des Jugendkassierers sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene von 8 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung der Turnwarte
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Turnrates und des Vorstandes
 - Wahl der Jugendvertreter
 - Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Ankündigung in der Tageszeitung (Badische Zeitung und Oberbadische) sowie im örtlichen Amtsblatt mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in §12 Punkt 1 aufgeführt sind.
6. Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung ist geheim abzustimmen.
9. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- Änderung der Satzung einschließlich Vereinszwecks
- Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, die satzungsgemäß dem Vorstand zustehen
- die Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder:

10. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

11. Für die Entlastungen und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich über den ersten Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§12 Der Vorstand

1. den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- ein oder mehrere Beisitzer

Die Amtszeit der gewählten Vorstandmitglieder beträgt ein Jahr.

2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Abweichend davon kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

4. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand erledigt die laufende Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern; Richtlinien für

Ehrungen aller Art;

- Beschlussfassung über Ausgaben mit Zustimmung des Kassierers.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

6. Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung.

7. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Ehrenvorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgerechnet.

9. Zur Erledigung von Verhandlungsarbeiten, Schriftwechsel und Geldverkehr kann der Vorstand einen nebenberuflichen Geschäftsführer einsetzen.

§13 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus

- der Vorstandsmitgliedern
- den Übungsleitern
- besonderen Funktionsträgern und
- dem Jugendleiter

2. Der Turnrat legt - nach dem Vorstand - die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:

- außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
- Einsprüche gegen die Ablehnung und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
- außergewöhnliche Ausgaben

3. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, der Vorstand oder mindestens 4 Mitglieder des Turnrates wünschen.

4. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder.

5. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§14 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Gegen die Stimme des Kassierers kann der Vorstand keine Ausgaben beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

Scheidet ein Kassenprüfer während des Geschäftsjahres aus, so nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

4. Bestehen innerhalb des Vereins Kassen, die nicht mit der Vereinskasse abgeschlossen werden und im Kassenbericht des Vereins nicht enthalten sind, handelt es sich um eine Privatangelegenheit der Beteiligten, für die der Verein jegliche Haftung ablehnt.

§15 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Sportversicherung.

2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Gleichzeitig sind mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen/ steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Bellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zur Förderung des Sports in Turnvereinen – zu verwenden hat.

§17 Überleitung

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bis dato bestehende Satzung und Jugendsatzung wird damit außer Kraft gesetzt.

Bad Bellingen, den 13.3.2015



1. Vorsitzende/r



Schriftführer/in